

PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHSITZ AUSSERHALB FRANKREICHS EINKOMMENSTEUER 2019

Nr. 2041-E

Nr. 50318 #23

Ihre vorausgefüllte Einkommensteuererklärung 2019 geht Ihnen in Kürze mit getrennter Post zu. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie die Einkommensteuererklärung online abgeben oder Ihre Erklärung von Ihrem persönlichen Nutzerbereich aus unter der Website impots.gouv.fr herunterladen.

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler,

Sie sind außerhalb Frankreichs ansässig und möchten wissen, welche steuerlichen Pflichten Sie haben, insbesondere was die Abgabe einer Einkommensteuererklärung und die Zahlung der Einkommensteuer betrifft. Dieses Informationsblatt gibt Antworten auf Ihre Fragen.

Sie finden darin

- die Ihnen von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationsmittel. Dieses Angebot ist ganz auf Ihre besonderen, entfernungsbedingten Bedürfnisse zugeschnitten (S. 1).
- die nötigen Informationen, damit Sie klären können, ob Sie für die Einkünfte, die Sie 2019 bezogen haben, eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen (S. 2).
- die Einkünfte, die Sie deklarieren müssen, sowie praktische Ratschläge für das Ausfüllen Ihrer Einkommensteuererklärung (S. 5).
- Angaben dazu, wie sich Ihre Einkommensteuer berechnet (S. 10).
- nützliche Auskünfte zu allen Personensteuern, deren Entrichtung und die Kontakte, die Ihnen zur Verfügung stehen (S. 13).

Sie sind im Ausland ansässig: die Generaldirektion Öffentliche Finanzen stellt Ihnen unter impots.gouv.fr rund um die Uhr mehrere Dienste zur Verfügung, auf die Sie aus der Ferne zugreifen können:

Eine Dokumentation, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist:

- Eine Rubrik, die sich speziell mit Fragen der Besteuerung und den Formalitäten für Nichtgebietsansässige befasst: „impots.gouv.fr > International > Particulier“
- Die Möglichkeit, die internationalen Steuerabkommen abzurufen: unter „impots.gouv.fr > International > Les conventions internationales“ oder durch Anklicken des entsprechenden Links in der vorangehenden Rubrik.

Einfach zugängliche, kostenfreie und völlig gesicherte Online-Dienste, die genau auf Ihre entfernungsbedingten Bedürfnisse abgestimmt sind. Um diese Dienste nutzen zu können, gehen Sie auf Ihren Nutzerbereich, indem Sie Ihre Steuernummer eingeben, die auf Ihrer Steuererklärung vermerkt ist, sowie ein Passwort, sofern Sie bereits eines besitzen oder nachdem Sie eines erstellt haben.

1. kostenfreier Service: Online-Abgabe der Einkommensteuererklärung

Gründe, die für die Online-Abgabe der Einkommensteuererklärung sprechen:

- Sie sind unabhängig von den mit der Beförderung durch die Post verbundenen Zwängen, was den Erhalt wie auch die Zusendung Ihrer Einkommensteuererklärung betrifft.
- **Auf dem Bildschirm erscheint Ihre vorausgefüllte Erklärung. Überprüfen Sie die vorausgefüllte Höhe der Einkünfte und der Quellensteuer und ändern Sie sie gegebenenfalls, insbesondere wenn bestimmte Einkünfte in Frankreich nicht steuerbar sind. Letzteres hängt von Ihrem Ansässigkeitsland ab.**
- Sie können hier alle für Sie zutreffenden Erklärungen (die Ergänzende Erklärung zur Einkommensteuererklärung Nr. 2042, die Erklärung Nr. 2044 für Einkünfte aus Miete und Verpachtung, Erklärung Nr. 2041-E für den Quellensteuerabzug usw.) ausfüllen.
- **Sie müssen Ihre Einkommenssteuererklärung online einreichen. Sind Sie jedoch der Meinung, dass Ihnen dies nicht möglich ist, reichen Sie die Erklärung in Papierform ein.**
- Die Bearbeitung Ihrer Einkommensteuerakte und die Erhebung der Steuer erfolgen noch im gleichen Jahr.

2. kostenfreier Service: Online-Zahlung Ihrer Lokalsteuern und Verwaltung Ihrer damit verbundenen „Lastschriftaufträge“

Sie möchten Ihre Lokalsteuern rasch, einfach und vollkommen sicher erledigen oder den Betrag einer Ihrer Fälligkeiten ändern? Es bedarf keines Schreibens, keiner Vorsprache, keiner neuen Amtswege. Sie gehen auf Ihren Nutzerbereich („*Votre espace particulier*“) und in ein paar Minuten ist es erledigt!

- Wenn Sie über ein ausländisches Bankkonto in der SEPA-Zone (die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Monaco, Republik San Marino, Fürstentum Andorra und Vatikanstadt (Heiliger Stuhl)) verfügen, können Sie online zahlen.
- Wenn Sie über ein Bankkonto in Frankreich verfügen, können Sie hier Ihre Steuern online zahlen und Ihre Lastschriftaufträge verwalten (monatliche Abbuchungen, Abbuchungen bei Fälligkeit).
- Die Zahlung bei Fälligkeit, die sich von der Zahlung per Kreditkarte unterscheidet, ist eine sehr komfortable Zahlungsweise, bei der 10 Tage nach dem äußersten Zahlungstermin abgebucht wird.

3. kostenfreier Service: „Steuerkontoabfrage“

Ein weiterer, besonders nützlicher Service für Nichtansässige bietet Ihnen die Möglichkeit, problemlos via Internet

- Ihre sämtlichen Steuerbescheide unmittelbar abzurufen (Einkommensteuer, Wohnungsteuer, Grundsteuer usw.), ohne deren Zusendung über den Postweg abwarten zu müssen.
- den kompletten Stand der von Ihnen geleisteten Zahlungen und Ihre Fälligkeiten im Einzelnen abzurufen

WENN SIE SIND IM AUSLAND ANSÄSSIG SIND, MÜSSEN SIE EINE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG NR. 2042 FÜR DAS JAHR 2019 ABGEBEN

- 1. Wenn Ihr Haushalt außerhalb des französischen Staatsgebiets (alle ausländischen Staaten, überseeische Gebietskörperschaften¹ Neukaledonien sowie französische Süd- und Antarktisgebiete)² ansässig ist und Sie Einkünfte einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:**
- Einkünfte aus Miete und Verpachtung von in Frankreich belegenem unbeweglichem Vermögen und Rechten an diesem: Immobilienrechte (bloßes Eigentum, Nießbrauch usw.) und Mobilienrechte (Aktien oder Anteile an Immobiliengesellschaften), siehe Ziff. 13 und folgende;
 - Einkünfte aus französischen Wertpapieren mit variablem Ertrag und Einkünfte aus allem sonstigen in Frankreich angelegten Kapitalvermögen (Einkünfte aus Gesellschaftsanteilen, Erträge aus Anlagen mit festem Ertrag usw.);
 - Einkünfte aus in Frankreich belegenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieben;
 - Einkünfte aus in Frankreich ausgeübter selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, insbesondere:
 - Gehälter, Löhne, Zulagen, Honorare, vorausgesetzt, dass die vergütete Tätigkeit in Frankreich ausgeübt wird,
 - Vergütungen von Leitern französischer Firmen, siehe Ziff. 10 und folgende;
 - Einkünfte aus sonstigen auf Gewinn gerichteten Geschäften;
 - Gewinne aus der Veräußerung von in Frankreich belegenen beweglichen Geschäftsvermögen („*fonds de commerce*“, sowie in Frankreich belegenen unbeweglichen Vermögenswerten und Immobilienrechten an diesen oder Aktien und Geschäftsanteilen an Gesellschaften, Fonds oder Einrichtungen, deren Aktiva hauptsächlich aus solchen Vermögensgegenständen und -rechten bestehen;
 - Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen nach Art. 150-0 A des frz. Steuergesetzbuches (code général des impôts – CGI) durch die Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in Frankreich, sofern sie nach Art. 244 bis B CGI abzugspflichtig sind;
 - Beträge einschließlich Arbeitsentgelte für in Frankreich erbrachte oder verwertete künstlerische oder sportliche Leistungen.
- 2. Folgende Einkünfte gelten ebenfalls als Einkünfte aus französischen Quellen, wenn die diese Einkünfte zahlende Einrichtung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich hat oder dort niedergelassen ist:**
- Renten, Pensionen und Leibrenten, gleichgültig, in welchem Land oder Gebiet die Tätigkeiten, für die die Renten und Pensionen gezahlt werden, ausgeübt wurden;
 - von Erfindern erzielte Erträge oder Urheberantiemen sowie alle Erträge aus der Verwertung von geistigem oder gewerblichem Eigentum und diesem gleichgestellten Rechten;
 - an natürliche Personen, Gesellschaften oder andere juristische Personen ohne feste Geschäftseinrichtung in Frankreich gezahlte Vergütungsbeträge für physisch in Frankreich erbrachte oder dort effektiv genutzte Dienste.
- 3. Dieses Informationsblatt richtet sich nur an Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Frankreichs haben**
- **Es betrifft daher nicht folgende Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit:**
 - > Personen, die gemäß Art. 4 B-1 CGI
 - 1. ihren Haushalt oder ihren Hauptaufenthaltort in Frankreich haben;
 - 2. in Frankreich eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, sie weisen nach, dass es sich um eine Nebentätigkeit handelt: **Ab dem 01.01.2020 werden Leiter von Firmen, die exekutive Funktionen in Unternehmen mit Sitz in Frankreich und mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Millionen Euro ausüben, in Anwendung von Art. 4B-1-b CGI als in Frankreich ansässig angesehen.**
 - 3. ihren wirtschaftlichen Lebensmittelpunkt in Frankreich haben.
 - > **Staatsbedienstete in Gebietskörperschaften oder in öffentlichen Krankenhausverwaltungen**, die nach Art. 4 B-2 CGI im Auslandsdienst tätig oder als *chargés de mission* (Sachbeauftragte) ins Ausland entsandt sind, soweit sie in dem jeweiligen Land keiner Personensteuer auf ihr Gesamteinkommen unterliegen;
 - > Natürliche Personen mit französischer Staatsangehörigkeit, die in Monaco wohnen und in den Anwendungsbereich von Art. 7-1 des französisch-monegasischen Steuerabkommens vom 18. Mai 1963 in der geänderten Fassung fallen. Es handelt sich um französische Staatsbürger, die einen gewöhnlichen Wohnsitz in Monaco seit dem 13. Oktober 1957 nicht nachweisen können.
 - > In Saint-Martin oder in Saint-Barthélemy niedergelassene Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nach dem 15. Juli 2007 in diese Gebietskörperschaften verlegt haben und die nicht die Bedingung einer fünfjährigen Wohnsitzdauer erfüllen⁽¹⁾.

Falls Ihr Haushalt (Ehegatte und Kinder) in Frankreich verbleibt, behalten Sie Ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich, auch wenn Sie selbst sich aus beruflich bedingten Gründen vorübergehend oder den größten Teil des Jahres über in einem anderen Land aufhalten, es sei denn, Ihr Ehegatte und Sie haben Gütertrennung vereinbart.

Jedoch gilt Art. 4 B CGI vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in internationalen Übereinkommen. Daher können Personen, die bei der Anwendung von mit Frankreich geschlossenen Steuerabkommen als „Gebietsansässige“ eines anderen Staates gelten, hinsichtlich der Anwendung des französischen Rechts nicht als steuerrechtlich in Frankreich wohnhaft angesehen werden, auch wenn sie im Sinne des vorher genannten Art. 4 B ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich haben; siehe dazu **Ziff. 28**. Diese Personen sind ebenfalls von dieser Mitteilung betroffen.

- **In allen anderen Fällen haben die steuerlichen Haushalte ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nicht in Frankreich.**

Erläuterungen zu den anzugebenden Einkünften:

Hat einer der Ehegatten (verheiratete oder in eheähnlicher Partnerschaft lebende Personen) seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Ausland und der andere in Frankreich, erstreckt sich die Steuerpflicht in Frankreich für den Haushalt auf

- sämtliche Einkünfte des in Frankreich wohnhaften Ehegatten;
- die Einkünfte des anderen Ehegatten, die aus französischen Quellen stammen (s. S. 2 Ziff. 1).

Wenn ebenso eines der unterhaltsberechtigten Kinder oder eine der unterhaltsberechtigten erwerbsunfähigen Personen seinen/ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nicht in Frankreich hat, werden lediglich die Einkünfte des Betroffenen aus französischen Quellen in die gemeinsame Besteuerung einbezogen.

Unterhaltsberechtigter erwerbsunfähiger Personen gemäß Art. 196 A bis CGI, die im Haushalt des Steuerpflichtigen zu leben haben, sind zwangsläufig in Frankreich wohnhaft.

¹Die steuerliche Bedingung der fünfjährigen Wohnsitzdauer gilt nur für Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nach dem 15. Juli 2007 in die Gebietskörperschaften von Saint-Martin und Saint-Barthélemy verlegt haben. Der Umfang dieser Bedingung ist unterschiedlich, je nachdem ob die betroffene Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Saint-Barthélemy oder Saint-Martin begründet. Als steuerrechtlich in Saint-Barthélemy ansässig gelten natürliche Personen, die für mindestens fünf Jahre dort wohnhaft waren. Diese Bestimmung gilt für alle Personen, die nicht bereits den Status von auf der Insel Ansässigen besitzen.

Für Saint-Martin gilt anders als für Saint-Barthélemy die Bedingung der fünfjährigen Wohnsitzdauer nur für natürliche Personen, die vor der Verlegung des Wohnsitzes nach Saint-Martin steuerrechtlich in Frankreich, im europäischen Frankreich oder in den DOM wohnhaft waren.

² Seit der Einkommensbesteuerung 2013 gilt das Département Mayotte hinsichtlich der Einkommensteuer nicht mehr als Steuerausland.

Anmerkung: Bei der Berechnung des Familienquotienten („quotient familial“) werden alle Mitglieder des Steuerhaushalts berücksichtigt unabhängig davon, ob sie in Frankreich wohnhaft sind oder nicht. Die Einkünfte des nicht in Frankreich wohnhaften Ehegatten aus ausländischen Quellen (z. B. im Ausland bezogene Gehälter) werden bei der Berechnung der Steuer in Frankreich nicht berücksichtigt.

Die betroffenen Personen sind in Frankreich steuerpflichtig, wenn sie Einkünfte aus französischen Quellen haben oder wenn sie in Frankreich eine Wohnung haben, es sei denn, dies ist in einem Steuerabkommen vorgesehen.

4. Sie sind „Bediensteter des Staates“ in Gebietskörperschaften oder in öffentlichen Krankenhausverwaltungen auf einem Dienstposten außerhalb Frankreichs

Wenn Ihr Haushalt in Frankreich verbleibt, ändert sich Ihre Situation nicht. Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz ist weiterhin in Frankreich und Sie schulden die Einkommensteuer an Ihrem Wohnort.

Zwei Fälle kommen in Betracht, wenn Ihr Haushalt nicht in Frankreich verblieben ist:

- Fall 1: Sie unterliegen in Ihrem Tätigkeitsland keiner Personensteuer auf Ihr gesamtes Einkommen. In diesem Fall sind Sie in Frankreich mit Ihrem gesamten Einkommen nach den allgemeinen Bestimmungen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.
- Fall 2: Sie werden in Ihrem Tätigkeitsland zur Steuer herangezogen. In diesem Fall sind Sie in Frankreich nur mit Ihren Einkünften aus französischen Quellen nach Maßgabe der in diesem Informationsblatt unter „Wie berechnet sich Ihre Steuer“ angegebenen Regelungen einkommensteuerpflichtig.

Geben Sie bitte in allen Fällen in dem Feld „Informations“ (Informationen) Ihrer Steuererklärung **in Papierform** an, dass Sie Bediensteter des Staates **in Gebietskörperschaften oder in öffentlichen Krankenhausverwaltungen** auf Auslandsposten sind.

WO UND WANN MUSS IHRE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2019 ABGEGEBEN WERDEN?

5. Wenn Sie die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, können Sie Ihre Einkommensteuererklärung entweder online auf impots.gov.fr abgeben oder an folgende Anschrift senden:

Service des Impôts des Particuliers Non Résidents TSA 10010 10 rue du Centre 93465 NOISY LE GRAND CEDEX Frankreich	Telefonzentrale: +33 (0)1 72 95 20 42 (9.00 Uhr bis 16.00 Uhr) Email: Loggen Sie sich in den passwortgeschützten Nutzerbereich „Votre espace particulier“ ein, den Sie über impots.gov.fr erreichen.
--	--

In diesem Fall ist Ihre Einkommensteuererklärung mit den Einkünften des gesamten Jahres zu folgenden Stichtagen einzureichen, **und zwar unabhängig von Ihrem Ansässigkeitsland:**

	Letztmöglicher Abgabetermin
In Papierform	14. Mai
Online	20. Mai

WENN SIE IHREN STEUERLICHEN HAUSHALT 2019 INS AUSLAND VERLEGT HABEN

6. In diesem Fall haben Sie eine Einkommensteuererklärung Nr. 2042 einzureichen, gegebenenfalls nebst dem Anhang 2042 NR mit sämtlichen Angaben, die zur Ermittlung Ihres zu versteuernden Einkommens erforderlich sind, und zwar folgendermaßen:

- für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Tag der Verlegung Ihres Wohnsitzes ins Ausland ist der Betrag der Einkünfte, die Sie vor diesem Zeitpunkt erzielt haben, in der Erklärung Nr. 2042 anzugeben;
- für die Zeit nach der Verlegung Ihres Wohnsitzes ist der Betrag der in Frankreich steuerbaren Einkünfte aus französischen Quellen seit Ihrem Wegzug ins Ausland im Anhang 2042 NR anzugeben.

7. Erläuterungen:

- Wenn Sie Ihren steuerlichen Haushalt in eine überseeische Gebietskörperschaft oder nach Neukaledonien verlegt haben, sind Ihre steuerlichen Pflichten die gleichen wie bei einer Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ins Ausland (s. Ziff. 6). Falls Sie in Saint-Barthélemy oder in Saint-Martin ansässig sind, gilt das Gleiche für das Jahr, in dem Sie die geforderte Bedingung einer fünfjährigen Wohnsitzdauer erfüllen (s. S. 2).
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz nach MONACO verlegt haben
 - Wenn Sie die französische Staatsangehörigkeit haben und eventuell auch eine andere Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der monegassischen, und Ihren Wohnsitz nach Monaco verlegen, gilt Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz in Frankreich als beibehalten. Für das Jahr Ihres Wegzugs wie auch für die Folgejahre sind Sie nach den gleichen Regeln steuerpflichtig, wie wenn Sie Ihren Wohnsitz in Frankreich behalten hätten. Ihre Einkommensteuererklärung ist an die Steuerbehörde für Privatpersonen (SIP) in Menton zu richten: Service des Impôts des Particuliers (SIP) de Menton – Service des Résidents de Monaco – 7, rue Victor Hugo – 06507 Menton Cedex – France (E-Mail: sip.menton@dgif.finances.gouv.fr – Tel.: +33 (0)4 93 28 62 78).
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 2005 in einen Staat verlegt haben, der nicht zu den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehört, mit denen Frankreich ein Amtshilfeabkommen zum Zwecke der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung geschlossen hat, und wenn Sie bei dieser Verlegung der Einkommensteuer und den Sozialabgaben auf Ihre Veräußerungsgewinne unterlagen, deren Besteuerung aufgeschoben war, und Sie einen Zahlungsaufschub genutzt haben, endet dieser Zahlungsaufschub bei Übertragung, Rückkauf, Einzug oder Ablösung der Wertpapiere. Die Steuer wird dagegen gesenkt, wenn Sie erneut Ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nach Frankreich verlegen und der Steueraufschub wieder eingesetzt wird. Wenn jedoch die Steuer bei der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes entrichtet wurde, kann sie nicht erstattet werden. Bei Ablauf des Zahlungsaufschubs oder der Rückkehr nach Frankreich haben Sie die Erklärungen Nr. 2042, **Nr. 2042 C** und 2041-GL bei Ihrem *Service des impôts des particuliers non résidents* einzureichen.
- Wenn Sie Ihren steuerlichen Wohnsitz im Jahr 2019 in einen Staat oder ein Gebiet verlegt haben, der bzw. das nicht zu den Staaten und Gebieten gehört, mit denen Frankreich ein Amtshilfeabkommen zum Zwecke der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung geschlossen hat und sofern dieser Staat oder dieses Gebiet nicht zu den im Sinne von Art. 238-0 A CGI nicht-kooperativen Staaten oder Gebieten gehört, unterliegen Sie bei dieser Verlegung der Einkommensteuer und den Sozialabgaben auf bestimmte latente Veräußerungsgewinne aus

Geschäftsanteilen, Wertpapieren, Anteilen und Rechten, Forderungen aufgrund einer zusätzlichen Vertragsklausel über den Kaufpreis sowie auf bestimmte Veräußerungsgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben war (exit tax).

Als Personen, die der Besteuerung von latenten Veräußerungsgewinnen aus Geschäftsanteilen, Wertpapieren, Anteilen und Rechten sowie Forderungen aufgrund einer zusätzlichen Vertragsklausel über den Kaufpreis unterliegen, gelten diejenigen Steuerpflichtigen, die während mindestens sechs innerhalb der zehn Jahre vor der Verlegung ihres steuerrechtlichen Wohnsitzes ins Ausland steuerrechtlich in Frankreich wohnhaft waren. Dagegen unterliegen alle Steuerpflichtigen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegen, der Besteuerung ihrer Veräußerungsgewinne, die bei dieser Verlegung gestundet waren.

Latente Veräußerungsgewinne werden besteuert, wenn am Tag der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ins Ausland der Steuerpflichtige zusammen mit den Mitgliedern seines steuerlichen Haushalts folgendes hält:

- eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 50 % an den Unternehmensgewinnen einer Gesellschaft oder
- eine oder mehrere direkte oder indirekte Beteiligungen an Gesellschaften, deren Gesamtwert bei der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes 800.000 € übersteigt.

Die Bemessungsgrundlage für latente Veräußerungsgewinne entspricht der Differenz aus dem Wert der Wertpapiere am Datum der Verlegung und dem Kaufpreis oder Erwerbsswert. Der so berechnete latente Veräußerungsgewinn wird gegebenenfalls um **proportionale (gemeinrechtlich oder verstärkt)** frühere Wertminderungen bzw. die Wertminderungen des betreffenden Jahres und anschließend um die in Art. 150-0 D oder Art. 150-0 D *ter* des CGI vorgesehenen Steuerfreibeträge für die Dauer des Haltens der Wertpapiere gemindert.

Was die Forderung aufgrund einer zusätzlichen Vertragsklausel über den Kaufpreis betrifft, obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Wert zum Datum der Verlegung zu schätzen.

Seit dem 1. Januar 2018 wird die Einkommenssteuer im Rahmen der exit tax für latente Veräußerungsgewinne von Rechts wegen durch Anwendung des Satzes von 12,8 % gemäß Art. 200 A CGI in Höhe der latenten Veräußerungsgewinne festgelegt. Mit einer ausdrücklichen globalen und unwiderruflichen Option können Sie für die Besteuerung Ihrer latenten Veräußerungsgewinne nach dem Progressionstarif optieren, wenn Sie Feld 20P auf der Erklärung 2042 ankreuzen. Die Option ist global und betrifft sämtliche Einkünfte, Nettogewinne, Gewinne und Forderungen im Jahr Ihrer Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes ins Ausland und nicht nur die im Rahmen der exit tax angegebenen Veräußerungsgewinne und Forderungen.

Ein Zahlungsaufschub von Rechts wegen und ohne Leistung von Sicherheiten wird gewährt, wenn der Steuerpflichtige seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union **oder einen Staat oder ein Gebiet verlegt, mit dem Frankreich ein Amtshilfeabkommen zum Zwecke der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung sowie ein Abkommen zur gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen mit ähnlicher Bedeutung wie die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen geschlossen hat, und wenn dieser Staat oder dieses Gebiet nicht zu den nicht-kooperativen Staaten oder Gebieten im Sinne von Art. 238-0 A CGI gehört.**

Wenn der Steuerpflichtige seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in einen anderen, nicht zu den zuvor genannten Staaten zählenden Staat **oder ein solches Gebiet** verlegt, ist die Steuer im Prinzip sofort zu zahlen, jedoch kann auf Antrag des Betroffenen und vorbehaltlich der Leistung geeigneter Sicherheiten ein Zahlungsaufschub gewährt werden. In diesem Fall hat der Steuerpflichtige vor der Verlegung seines steuerrechtlichen Wohnsitzes ins Ausland seine Veräußerungsgewinne und Forderungen zu erklären, einen Fiskalvertreter (*représentant fiscal*) zu benennen und Sicherheiten zu **stellen**.

Für die Steuer auf latente Veräußerungsgewinne und für Veräußerungsgewinne, deren Besteuerung zuvor gestundet wurde, erlischt der Zahlungsaufschub bei Verkauf, Kauf, Rückzahlung oder Annullierung der Wertpapiere und in bestimmten Fällen bei Schenkung der betreffenden Wertpapiere oder beim Tod des Steuerpflichtigen.

Für die Steuer auf Forderungen aufgrund einer zusätzlichen Vertragsklausel über den Kaufpreis erlischt der Zahlungsaufschub bei der Erhebung eines zusätzlichen Kaufpreises oder bei der Einlage oder der Veräußerung der betreffenden Forderungen.

Auf die bei der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes erhobene Steuer erfolgt bei der Rückkehr nach Frankreich, der Schenkung der Wertpapiere oder der Forderungen, dem Tod des Steuerpflichtigen sowie bei Ablauf einer Frist **von zwei Jahren, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere am Tag der Verlegung den Betrag von 2,57 Millionen Euro unterschreitet, oder von 5 Jahren, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere am Tag der Verlegung 2,57 Millionen Euro überschreitet.**

Die Steuer auf den latenten Veräußerungsgewinn oder die Forderung aufgrund einer zusätzlichen Vertragsklausel über den Kaufpreis kann entsprechend der tatsächlich erzielten Wertsteigerung oder Wertminderung oder des tatsächlich erzielten zusätzlichen Kaufpreises nach der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ins Ausland gemindert werden.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist die möglicherweise im Aufenthaltsstaat entrichtete Steuer auf die in Frankreich zu zahlende Steuer auf den latenten Veräußerungsgewinn oder die Forderung innerhalb der Grenzen dieser Steuer entsprechend dem Anteil an der in Frankreich geltenden Bemessungsgrundlage anrechenbar.

Die der *exit tax* unterliegenden Veräußerungsgewinne und Forderungen sind auf der Gesamteinkommenserklärung Nr. 2042, auf der Erklärung Nr. 2042 C und auf dem Sonderformblatt Nr. 2074 ETD (verfügbar auf der Website impots.gouv.fr) zu erklären.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Mitteilung Nr. 2074-ETD-NOT auf der genannten Website.

WENN SIE IHREN STEUERLICHEN HAUSHALT 2019 NACH FRANKREICH VERLEGT HABEN

8. Sie waren zuvor steuerrechtlich außerhalb Frankreichs ansässig.

• Wenn der *Service des Impôts des Particuliers Non Résidents* für Sie zuständig war, müssen Sie auch im Jahr Ihrer Rückkehr Ihre Einkommensteuererklärung gegebenenfalls zusammen mit dem Anhang Nr. 2042-NR dort einreichen. Der *Service des Impôts des Particuliers Non Résidents* leitet Ihre Einkommensteuererklärung dann an das für Ihren neuen Wohnsitz in Frankreich zuständige *Centre des impôts* weiter.

- Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Tag Ihrer Rückkehr nach Frankreich ist der Betrag der in Frankreich vor diesem Datum steuerbaren Einkünfte aus französischen Quellen im Anhang 2042 NR anzugeben.
- Für die Zeit nach der Rückkehr nach Frankreich ist der Betrag der Einkünfte, die Sie von diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 2019 erzielt haben, in der Erklärung Nr. 2042 anzugeben.

Falls Sie endgültig nach Frankreich zurückkehren, müssen Sie Ihre neue Anschrift, sobald Sie sie kennen, über Ihren Nutzerbereich oder falls nicht vorhanden der folgenden Behörde mitteilen:

Service des Impôts des Particuliers Non Résidents, 10 rue du Centre - TSA 10010, 93463 NOISY-LE-GRAND CEDEX, Frankreich,
Telefonzentrale: +33 (0)1 72 95 20 42

E-Mail: **Loggen** Sie sich in den passwortgeschützten Nutzerbereich „*Votre espace particulier*“ ein, den Sie über impots.gouv.fr erreichen.

• Wenn Sie vor Ihrer Rückkehr nach Frankreich keine Einkünfte aus französischen Quellen bezogen haben, ist Ihre Einkommensteuererklärung direkt beim *Centre des finances publiques* Ihres neuen Wohnsitzes einzureichen.

WIE IST IHRE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2019 AUSZUFÜLLEN?

9. Grundsätzliches:

Als im Ausland ansässiger Steuerpflichtiger werden Ihre zu versteuernden Einkünfte nach den gleichen Bestimmungen berechnet wie die der in Frankreich ansässigen Personen. Die praktischen Informationen in dem der Steuererklärung beigefügten Allgemeinen Informationsblatt finden in diesem Fall mit folgenden Maßgaben Anwendung:

A. GEHÄLTER UND LÖHNE (RUBRIK 1 DES VORDRUCKS)

10. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in internationalen Abkommen sind die Beträge folgender Einkünfte, die Sie 2019 in Frankreich vereinnahmt haben, zu deklarieren:

- Gehälter, Löhne, Gebühren und Honorare, Urlaubsgeld, Trinkgelder usw.
- Tagegelder der Sozialversicherung (Krankheit, Mutterschaft usw.)
- Sachleistungen des Arbeitgebers: Essen, Unterkunft, Verfügung über einen Wagen zum persönlichen Gebrauch usw.
- Arbeitslosengeld, Vorruhestandsgeld.

Um das Ausfüllen zu erleichtern, schickt die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen eine vorausgefüllte Einkommensteuererklärung zu, in der Arbeitslöhne, Renten, Pensionen, Altersruhegeld, Krankentagegeld, Familienleistungen bereits eingetragen sind. Diese Angaben werden von den Arbeitgebern und Sozialkassen mitgeteilt. Sie brauchen die Zahlen nur zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Dies ist unter anderem der Fall, wenn aufgrund internationaler Steuerabkommen eine Besteuerung im Ansässigkeitsland erfolgt.

11. Steuerabzug an der Quelle bei Löhnen, Gehältern, Renten, Pensionen und Leibrenten sowie Gewinnen aus französischer Quelle aufgrund von Arbeitnehmerbeteiligungen an Unternehmen

Auf Arbeitslöhne und diesen gleichgestellte Einkünfte aus französischen Quellen, die von Personen mit dem Wohnsitz außerhalb Frankreichs bezogen werden, erfolgt der in Art. 182 A CGI vorgesehene Quellenabzug bzw. der in Art. 182 A bis oder 182 B CGI vorgesehene Quellenabzug für Arbeitslöhne als Gegenleistung für künstlerische oder sportliche Leistungen bzw. der in Art. 182 A ter CGI vorgesehene Quellenabzug für Gewinne aus Arbeitnehmerbeteiligungen an Unternehmen. Dieser Steuerabzug wird vom Arbeitgeber oder Schuldner auf den zu versteuernden Nettolohn vorgenommen, d. h. nach Abzug der 10 % für Werbungskosten (Ausnahme: Bei Sportlern wird der Steuerabzug vor Abzug der 10 % für Werbungskosten vorgenommen), und zwar in Höhe von 15 % für Arbeitslöhne als Gegenleistung für künstlerische oder sportliche Leistungen oder nach einem Drei-Stufen-Tarif, der für die für das Jahr 2019 zu versteuernden Einkünfte wie folgt festgesetzt ist:

Anwendbarer Steuersatz ⁽¹⁾	Einkommensstufen nach den Zeiträumen, auf die sich die Zahlungen beziehen ⁽²⁾ /Beträge in Euro				
	Jahr	Vierteljahr	Monat	Woche	Tag oder Teil eines Tages
0 %	unter 14.839	unter 3.710	unter 1.237	unter 285	unter 48
12 %	14.839 – 43.047	3.710 – 10.762	1.237 – 3.587	285 - 828	48 - 136
20 %	über 43.047	über 10.762	über 3.587	über 828	über 136

(1) Die Steuersätze von 12 % und 20 % sind in den überseeischen Departements auf 8 % und 14,4 % reduziert.
(2) Bei diesen Höchstbeträgen handelt es sich um die zu versteuernden Nettobeträge.

Nur der über diese letzte Einkommensstufe hinausgehende Teil wird nach dem Progressionstarif zusammen mit den anderen Einkünften aus französischen Quellen versteuert. Die Einkünfte werden nach Maßgabe von Art. 197 A versteuert, d. h. unter Anwendung eines Mindestsatzes von 20 % bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 27.794 € und von 30 % für darüber hinausgehende Beträge. Der Quellensteuerabzug zu den Mindestsätzen ist auf den so ermittelten Steuerbetrag anrechenbar.

Bei Wertpapieroptionen und bei Erwerb von Gratisaktien, die nach dem 28. September 2012 zugewiesen wurden, unterliegen die Gewinne aus der Ausübung von Wertpapieroptionen und dem Erwerb von Gratisaktien durch Personen mit Wohnsitz im Ausland dem Quellensteuerabzug, der nach den in der obigen Tabelle genannten Tarifen und unter den in Art. 197 A CGI genannten Voraussetzungen berechnet wird.

Gemäß Art. 182 A ter CGI wird ein Steuerabzug an der Quelle auf Einkünfte von Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb Frankreichs aus der Ausübung von Optionen auf Wertpapiere, aus dem Erwerb von Gratisaktien, die vor dem 28. September 2012 zugewiesen wurden, oder aus der Veräußerung von Zeichnungsscheinen für Unternehmensgründeranteilen (BSPCE) erhoben. Zur Feststellung des Quellenabzugs gelten die Regelungen und Sätze für Optionen auf Wertpapiere nach Art. 163 bis C I und nach Art. 200 A 6 CGI (in der vor der *loi de finances* (Finanzgesetz) für 2013 geltenden Fassung), für Gratisaktien nach Art. 200 A 6 bis CGI (in der vor der *loi de finances* (Finanzgesetz) für 2013 geltenden Fassung) und für die BSPCE nach Art. 163 bis G I CGI. Mit diesem Abzug ist die Einkommensteuer für die Einkünfte aus der Veräußerung von BSPCE abgegolten. Wenn jedoch die Einkünfte in der Kategorie „*traitements et salaires*“ (Gehälter und Löhne) besteuert werden sollen, errechnet sich der Abzug an der Quelle nach den in der obigen Tabelle genannten Steuertarifen und unter den in Art. 197 A CGI genannten Voraussetzungen.

Wie ist ein erfolgter Quellenabzug zu deklarieren?

Zu deklarieren sind sämtliche Beträge der Einkunftsart "Gehälter und Löhne" (oder „*pensions*“, wenn es sich um Renten, Pensionen und Leibrenten handelt), auf die ein Quellensteuerabzug vorgenommen wurde.

Die einzelnen Quellensteuerabzüge sind nach Zahlstellen untergliedert im Anhang auf der letzten Seite dieses Informationsblatts einzutragen.

Diese Aufstellung ist Ihrer Einkommensteuererklärung Nr. 2042 beizufügen.

Vergessen Sie nicht, gegebenenfalls die gesamte an der Quelle einbehaltene Steuer entsprechend den Angaben auf der letzten Seite dieses Informationsblatts in Kästchen 8 TA der Erklärung Nr. 2042 zu übertragen.

Sonderfall der in Überseedepartements erzielten Einkünfte:

Diese unterliegen ermäßigten Quellensteuersätzen (8 % und 14,4 %). Der für diese Einkünfte geltende Mindestsatz beläuft sich auf 14,4 % bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 27.794 € und auf 20 % für darüber hinausgehende Beträge. Damit Sie diesen Satz in Anspruch nehmen können, geben Sie im Feld „*Informations*“ (Informationen) Ihrer Steuererklärung den Vermerk „Von einer in einem DOM ansässigen Einrichtung gezahlte Gehälter“ an.

B. RENTEN, PENSIONEN UND LEIBRENTEN (RUBRIK 1 DES VORDRUCKS)

12. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in internationalen Abkommen, müssen Sie die von Ihnen 2019 in Frankreich erhaltenen Bezüge folgender Art deklarieren:

- Unterhaltszahlungen, Renten oder Kapitalleistungen über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten als Ausgleichszahlung bei Scheidung oder als Beitrag zu den ehelichen Lasten, wenn diese Zahlung aufgrund einer Gerichtsentscheidung erfolgt;

- Renten und Pensionen, öffentliche oder private Ruhegelder und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten und Leibrenten, wenn der Schuldner in Frankreich ansässig ist oder dort seinen Wohnsitz hat, und die vorbehaltlich der Anwendung bestehender Steuerabkommen zu versteuern sind (s. in Anhang 1 die zusammenfassende Aufstellung der mit den wichtigsten betroffenen Ländern vereinbarten Regelungen bezüglich der Besteuerung von Renten und Pensionen). Den zu deklarierenden Betrag können Sie den Angaben auf der von der zahlenden Stelle erstellten Bescheinigung entnehmen. Nach Art. 182 A CGI erfolgt für an Nichtgebietsansässige gezahlte Renten, Pensionen und Leibrenten ein Steuerabzug an der Quelle (siehe vorangehende Seite) wie für Gehälter und Löhne, wenn der Schuldner in Frankreich ansässig ist. Zunächst ist festzustellen, ob es sich bei der von Ihnen bezogenen Rente oder Pension um eine öffentliche oder private Rente oder Pension oder um eine Sozialversicherungsrente (alle von Pflichtversicherungsträgern gezahlten Renten gelten als Sozialversicherungsrenten) handelt. Sehen Sie dann im Doppelbesteuerungsabkommen nach, das anhand dieses Kriteriums die Besteuerung entweder dem Schuldnerland oder dem Ansässigkeitsland zuweist (s. die zusammenfassende Aufstellung über Renten und Pensionen in Anhang 1).

Erläuterungen:

- Für Leibrenten gilt die gleiche Regelung wie für private Renten und Pensionen.
- Für Pensionen und Renten, die an in Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna, den französischen Süd- und Antarktisgebieten und Neukaledonien ansässige Personen gezahlt werden, gilt eine Ermäßigung von 40 % auf den Bruttobetrag der Rente oder Pension. Geben Sie auf Ihrer Erklärung 2042 (Spalte, IAL bis IFL) die Höhe Ihrer Renten und Pensionen nach Abzug der Ermäßigung von 40 % an. Geben Sie bitte im Feld „Informations“ (Informationen) Ihrer Steuererklärung in Papierform den Vermerk „Pensionen und Renten für einen Gebietsansässigen aus“ an gefolgt von der Gebietskörperschaft des Wohnorts des Empfängers.
- Einzelheiten zur Berechnung des Quellensteuerabzugs:
Obwohl die Quellensteuer von jedem Arbeitsgeber oder Rentenversicherungsträger abgezogen wird, berechnet sie sich anhand der gesamten Lohneinkünfte und sie wird durch sämtliche Arbeitgeber einer Person abgezogen. Hat also eine Person mehrere Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger, kann es bei der Besteuerung daher zur Zahlung einer zusätzlichen Quellensteuer kommen.

C. EINKÜNFTE AUS MIETE UND VERPACHTUNG (RUBRIK 4 DES VORDRUCKS)

13. In Ihrer Gesamteinkommenserklärung (Erklärung Nr. 2042) sind die Einkünfte aus in Frankreich belegenen unbeweglichen Vermögenswerten oder aus Rechten an solchen (Rechte an einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft, bloßes Eigentum, Nießbrauch usw.) sowie die Einkünfte aus Rechten an beweglichen Vermögenswerten (Aktien oder Anteile an Immobiliengesellschaften) und die Nebenerträge anzugeben.

Hinweis:

Das vereinfachte Besteuerungssystem („*régime micro-foncier*“) für Einkünfte aus Miete und Verpachtung gilt von Rechts wegen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen:

- Ihre Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung stammen aus der nicht möblierten Vermietung von städtischem oder landwirtschaftlichem Grundbesitz oder aus Anteilen an Wohnungseigentümergeinschaften, für die die Steuertransparenz gilt, und gegebenenfalls aus Anteilen an nicht körperschaftsteuerpflichtigen Immobiliengesellschaften sowie aus Anteilen an Immobilienfonds (*Fonds de placement immobilier - FPI*) aufgrund von durch den Fonds erzielten Erträgen aus dessen unbeweglichen Vermögenswerten. Wenn Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nur über Immobiliengesellschaften oder *FPI* beziehen, sind Sie ausdrücklich vom Besteuerungssystem *micro-foncier* ausgeschlossen.
- Die im Jahr **2019** von Ihrem Steuerhaushalt (alle Eigentümer zusammen) erzielten jährlichen Bruttoeinkünfte aus Vermietung und Verpachtung übersteigen nicht den Betrag von 15.000 € ohne Aufwendungen unabhängig von der Dauer der Vermietung im Verlauf des Jahres. Bei der Begrenzung auf 15.000 € wird davon ausgegangen, dass alle Hauptmieteten, Nebeneinkünfte und möglicherweise der Anteil an den jährlichen Bruttoeinkünften der Immobiliengesellschaften und/oder der *FPI*, an denen Sie beteiligt sind, entsprechend Ihren Anteilen am Bilanzergebnis vor Steuern berücksichtigt sind.
- Für Gebäude in Ihrem Eigentum sowie für Gebäude, die von Gesellschaften gehalten werden, an denen Sie beteiligt sind, kann kein besonderes Besteuerungssystem genutzt werden (besonderer Steuerabzug, Option für den Abzug aufgrund von Abschreibung).

Sie haben eine Erklärung Nr. 2044 („*régime réel*“) abzugeben, wenn

- die im **Jahr 2019** durch Ihren Steuerhaushalt (alle Eigentümer zusammen) erzielten jährlichen Bruttoeinkünfte aus Vermietung und Verpachtung den Betrag von 15.000 € übersteigen.
- Sie ausdrücklich vom *régime micro-foncier* ausgenommen sind;
- Sie von Rechts wegen in den Anwendungsbereich des vereinfachten Besteuerungssystems („*régime micro-foncier*“) fallen und wenn Sie das *régime réel* wählen möchten. Dazu brauchen Sie lediglich die Erklärung Nr. 2044 einzureichen. Diese Option ist für drei Jahre feststehend. Nach Ablauf dieser drei Jahre wird Ihre Option für das Besteuerungssystem *régime réel* jedes Jahr stillschweigend verlängert.

Nähere Einzelheiten zu den Einkünften aus Miete und Verpachtung finden Sie im Informationsblatt zur Einkommensteuererklärung **2019**, im Informationsblatt zur Erklärung der Einkünfte aus Miete und Verpachtung Nr. 2044 oder auf der **Website impots.gouv.fr**.

Wenn Sie möblierte Räume vermieten, werden die daraus erzielten Einnahmen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (*BIC*) besteuert. Diese Einnahmen sind in die Rubrik „*locations meublées*“ (Vermietung möblierter Räume) der Ergänzenden Erklärung 2042 C-PRO oder der Ergänzenden Erklärung 2042 NR zu übertragen, wenn es sich um das Jahr der Verlegung Ihres Wohnsitzes handelt.

D. EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN (RUBRIK 2 DES VORDRUCKS)

14. Einkünfte aus Ausschüttungen¹ körperschaftsteuerpflichtiger Gesellschaften mit Sitz in Frankreich (europäisches Frankreich oder Überseedepartements) an nichtansässige natürliche Personen unterliegen dem Quellensteuerabzug zum Satz² von

- 12,8 % bei Ausschüttungen, für die ein Steuerfreibetrag von 40 % gemäß Art. 158 Abs. 3 Ziff. 2 *CGI*³) gewählt werden kann, wenn sie an natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem Frankreich ein Amtshilfeabkommen zum Zwecke der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung geschlossen hat, gezahlt werden;

- 75 % bei Einkünften, die außerhalb Frankreichs in einem im Sinne von Art. 238-0 A *CGI* nicht-kooperativen Staat oder Gebiet gezahlt werden⁴.

Durch natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich erzielte Erträge aus Lebensversicherungsverträgen und Kapitalisierungsscheinen oder -verträgen, die bei in Frankreich ansässigen Versicherungsunternehmen gezeichnet wurden, werden beim gesamten Rückkauf oder dem Rückkauf in Teilen oder bei der Auflösung des Vertrags besteuert mit einem Satz von

- 35 %, wenn die Vertragsdauer weniger als 4 Jahre beträgt;

- 15 %, wenn die Vertragsdauer 4 Jahre oder mehr und weniger als 8 Jahre beträgt;

¹ Einkünfte aus Aktien und Gesellschaftsanteilen und diesen gleichgestellte Einkünfte.

² Die Sätze gelten vorbehaltlich der internationalen Doppelbesteuerungsabkommen.

³ Einkünfte aufgrund eines ordnungsgemäßen Beschlusses der zuständigen Behörden.

⁴ Dieser Quellensteuerabzug von 75 % gilt auch für ansässige natürliche Personen.

- 7,5 %, wenn die Vertragsdauer 8 Jahre oder mehr beträgt;
- 75 % unabhängig von der Vertragsdauer, wenn die Erträge an natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in einem im Sinne von Art. 238-0 A CGI nicht-kooperativen Staat oder Gebiet gezahlt werden.

Diese Abzüge und Quellensteuerabzüge werden auf der Erklärung Nr. 2777 eingereicht und durch das auszahlende Institut entrichtet, das seinerseits den entsprechenden Betrag für die Zahlungen an die Empfänger der genannten Einkünfte einzubehalten hat.

Erträge aus Obligationen und ihnen gleichgestellten Wertpapieren entsprechend Art. 118, 119 und 238 septies B CGI, die vor dem 1. Januar 1987 ausgestellt wurden, sowie Erträge aus Kassenscheinen nach Art. 1678 bis des gleichen Gesetzes (unabhängig vom Ausgabedatum), die von natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich vereinnahmt werden, unterliegen dem Quellensteuerabzug gemäß Art. 119 bis Abs. I CGI zu einem Satz von **12,8 % (Art. 187 CGI)**.

Dieser Quellensteuerabzug wird auf dem Vordruck Nr. 2753 angegeben und von der juristischen Person entrichtet, die die Auszahlung vornimmt, die ihrerseits den entsprechenden Betrag für die Zahlungen an die Empfänger der genannten Einkünfte einzubehalten hat.

E. VERÄUSSERUNGSGEWINNE AUS VERKÄUFEN VON WERTPAPIEREN UND GESCHÄFTSANTEILEN

15. Gemäß Art. 244 bis C werden Veräußerungsgewinne aus der entgeltlichen Veräußerung von Wertpapieren oder Geschäftsanteilen durch Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich nicht in Frankreich versteuert. Dafür können Veräußerungsverluste auch nicht vorgetragen werden. Folglich braucht für eine solche Veräußerung in Frankreich keine Steuererklärung abgegeben zu werden.

Entsprechend Art. 164 B Buchstabe f und Art. 244 bis B CGI und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in internationalen Steuerübereinkommen unterliegen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich, die zu einem Zeitpunkt in den fünf Jahren vor der Veräußerung direkt oder indirekt mit ihrer Familiengemeinschaft (Ehepartner, Nachkommen, Vorfahren) mehr als 25 % der Anteile an den Unternehmensgewinnen einer körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft mit Sitz in Frankreich gehalten haben, der Besteuerung in Frankreich auf die Veräußerungsgewinne aus entgeltlichen Verkäufen der betreffenden Geschäftsanteile.

Diese Gewinne werden unter den gleichen Bedingungen festgelegt, die für Gewinne durch Steueransässige gelten und in den Art. 150-0 A bis 150-0 E CGI vorgesehen sind; die Steuer wird in Form eines Abzugs von **12,8 %** entrichtet.

Auszahlungen von Veräußerungsgewinnen durch bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen (OPC) und Auszahlungen von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren durch Risikokapitalgesellschaften (SCR) an Nichtansässige unterliegen ebenfalls dem Pauschalabzug von 12,8 % bei Veräußerung oder Auszahlung.

Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Geschäftsanteilen an körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften mit Sitz in Frankreich sowie Ausschüttungen von Risikokapitalgesellschaften werden mit einem Satz von 75 % besteuert unabhängig vom Anteil der Rechte am Gewinn der betreffenden Gesellschaft, wenn sie von Personen mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs in einem im Sinne von Art. 238-0A CGI nicht-kooperativen Staat oder Gebiet erzielt wurden.

Die Höhe der Veräußerungsgewinne und Auszahlungen ist in Zeile 3SE der Erklärung 2042 C anzugeben. Sie wird nur für die Berechnung des steuerlichen Referenzeinkommens verwendet.

In diesem Fall ist den folgenden Angaben entsprechend eine Steuererklärung Nr. 2074 abzugeben, der die Zahlung der geschuldeten Steuer beizufügen ist.

Form des Verkaufs	Ort, an dem die Urkunde oder die Verkaufserklärung abgegeben ist	Ort, an dem die Steuererklärung über den Veräußerungsgewinn abzugeben ist (Art. 171 quater Anhang II der Allgemeinen Abgabenordnung (CGI))	Vordruck	Abgabefrist
Notariell beurkundete Veräußerung	Die Steuerbehörde für Unternehmen, in deren Zuständigkeitsbereich der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat	Abgabe zusammen mit der Veräußerungs-urkunde	2074	Bei Eintragung der Veräußerungsurkunde
Privatschriftlich beurkundete Veräußerung	Die Steuerbehörde für Unternehmen, in deren Zuständigkeitsbereich eine der Vertragsparteien ansässig ist	Abgabe zusammen mit der Veräußerungs-urkunde	2074	Bei Eintragung der Veräußerungsurkunde
Nicht schriftlich vereinbarte Veräußerung = Vordruck 2759	Die Steuerbehörde für Unternehmen, in deren Zuständigkeitsbereich eine der Vertragsparteien ansässig ist	– Die Steuerbehörde für Unternehmen (SIE), die für den Sitz des Fiskalvertreters zuständig ist – Falls es keinen Fiskalvertreter gibt: die Steuerbehörde für Unternehmen (SIE), die für den Sitz des Verkäufers zuständig ist	2074	Binnen 1 Monat ab Veräußerung

F. EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB

Im Jahr Ihres Wegzugs ins Ausland oder im Jahr Ihrer Rückkehr nach Frankreich sind die Ihnen nach Ihrem Wegzug bzw. vor Ihrer Rückkehr zugeflossenen Beträge in der Erklärung Nr. 2042 NR anzugeben.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Informationsblatt zur Einkommensteuererklärung und auf der Website impots.gouv.fr.

a) *Gewerbliche Einkünfte aus industriellen und Handelstätigkeiten (Erklärung 2042 C-PRO „Selbständige“ oder Rubrik 5 der Erklärung 2042 NR)*

16. Für Einkommensteuerzwecke gelten als Gewinne aus Gewerbebetrieb von natürlichen Personen erzielte Gewinne aus einer in Frankreich betriebenen industriellen, handwerklichen oder Handelstätigkeit, selbst wenn die Betriebseinrichtung des Betreibers ihren Sitz im Ausland hat.

Vorbehaltlich der Anwendung bestehender internationaler Abkommen müssen Sie, falls Sie Einkünfte dieser Art erzielt haben, diese in Frankreich zur Steuer erklären.

Falls Sie nach den Vorschriften für Mikrounternehmen besteuert werden (*régime des micro-entreprises*), übertragen Sie Ihren Umsatz oder Ihre Einnahmen, Ihre realisierten Wertsteigerungen oder Wertminderungen direkt in die Einkommensteuer-Zusatzerklärung Nr. 2042 C-PRO „Selbständige“

Wenn Sie der Normalbesteuerung nach dem tatsächlichen Gewinn unterliegen, ist das in der Erklärung Nr. 2031 ermittelte Ergebnis in Feld B der Ergänzenden Erklärung 2042 C-PRO, Rubrik „*Régime du bénéfice réel*“, einzutragen, je nachdem ob Sie Mitglied eines „*centre de gestion agréé*“ (zugelassene Beratungsstelle für die Betriebsführung) sind oder nicht.

Vorbehaltlich der Anwendung bestehender Steuerabkommen müssen Personen, die industrielle, handwerkliche oder Handelstätigkeiten gleichzeitig in Frankreich und im Ausland ausüben, das von ihnen erzielte Gesamtergebnis in ihrer Steuererklärung angeben (Art. 158-4 Abs. 2 des *Code général des impôts*).

b) *Nichtgewerbliche Einkünfte aus industriellen und Handelstätigkeiten (Erklärung 2042 C-PRO „Selbständige“ oder Rubrik 5 der Erklärung 2042 NR)*

17. Es handelt sich um Einkünfte aus Tätigkeiten, die nicht die persönliche, ständige, direkte Mitwirkung eines Mitglieds des steuerlichen Haushalts an der Vornahme der für die betreffende Tätigkeit notwendigen Handlungen erfordern. So gelten als nichtgewerbliche Einkünfte aus industrieller und Handelstätigkeit:

- **Einkünfte nichtgewerblicher Vermieter möblierter Räume** (Personen, die nicht als solche im Handelsregister eingetragen sind, oder Personen, die aus dieser Tätigkeit jährliche Einnahmen von weniger als 23 000 € oder in Höhe eines Betrags erzielen, der die Einkünfte des Haushalts nicht übersteigt, welche in die Kategorie Bezüge und Gehälter, Gewinne aus Gewerbebetrieb, Gewinne aus selbständiger Arbeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft **und** Vergütungen der Leiter von Unternehmen fallen, **Art. 62 CGI**);
- von nichtgewerblichen Miteigentümern aus Anteilen an Rennpferden oder Hengsten erzielte Einkünfte;
- aus sonstigen nicht gewerblich betriebenen industriellen und Handelstätigkeiten erzielte Einkünfte.

Wenn Sie Einkünfte dieser Einkunftsart bezogen haben, müssen Sie diese - vorbehaltlich der Anwendung bestehender internationaler Abkommen - in Frankreich versteuern.

G. GEWINNE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT

Im Jahr Ihres Wegzugs ins Ausland oder im Jahr Ihrer Rückkehr nach Frankreich sind die Ihnen nach Ihrem Wegzug bzw. vor Ihrer Rückkehr zugeflossenen Beträge in der Erklärung Nr. 2042 NR anzugeben.

a) *Berufliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Erklärung 2042 C-PRO „Selbständige“ oder Rubrik 5 der Erklärung 2042 NR)*

18. Es handelt sich um Gewinne, die von Berufen erzielt werden, in denen geistige Tätigkeit die Hauptrolle spielt und die in der persönlichen, eigenverantwortlichen Ausübung einer Wissenschaft oder einer Kunst oder vom Staat verliehener öffentlicher Ämter bestehen. Es handelt sich ferner um Gewinne aus Beschäftigungen, Betätigungen mit Erwerbszweck und sonstige Einkunftsquellen, die nicht unter eine andere Einkunftsart fallen (Wertpapierbörsen-Geschäfte, die unter Bedingungen getätigt werden, welche denen entsprechen, die für die Tätigkeit einer Person kennzeichnend sind, von der diese Art von Geschäften gewerbsmäßig betrieben wird).

Falls Ihnen für eine in Frankreich ausgeübte Tätigkeit Einkünfte zugeflossen sind, müssen Sie diese vorbehaltlich der Anwendung bestehender internationaler Abkommen in Frankreich versteuern.

Wenn Sie die Sonderregelung für Gewinne aus selbständiger Tätigkeit („*micro BNC*“) in Anspruch nehmen, sind Sie von der Pflicht zur Abgabe der Betriebsergebnis-Erklärung befreit. Tragen Sie den Betrag Ihrer Einnahmen und eventuellen Verluste direkt in das Feld „*Régime déclaratif spécial ou micro BNC*“ [„Sonderverfahren für die Steuererklärung oder Gewinne aus selbständiger Tätigkeit in Mikrounternehmen“) der Erklärung Nr. 2042 C-PRO ein.

Andernfalls werden Sie nach dem „*régime de la déclaration contrôlée*“ („Verfahren der kontrollierten Steuererklärung“) besteuert. Sie müssen in diesem Fall die gesonderte Erklärung Nr. 2035 abgeben und dann den Betrag Ihres Betriebsergebnisses in die Zeilen „*Régime de la déclaration contrôlée*“ der Erklärung Nr. 2042 C übertragen.

b) *Nichtberufliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Erklärung 2042 C-PRO „Selbständige“ oder Rubrik 5 der Erklärung 2042 NR)*

19. Es handelt sich um Einkünfte aus Tätigkeiten, die nicht gewohnheitsmäßig, ständig und zu Erwerbszwecken ausgeübt werden und die nicht durch die Ausübung eines freien Berufs oder vom Staat verliehener öffentlicher Ämter erzielt werden.

Falls Sie solche Einkünfte aus einer in Frankreich ausgeübten Tätigkeit bezogen haben, müssen Sie diese vorbehaltlich der Anwendung internationaler Abkommen in Frankreich erklären.

c) *Quellensteuer auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte*

20. Gemäß Art. 182 B CGI und vorbehaltlich der Anwendung internationaler Abkommen erfolgt der Quellensteuerabzug auch auf bestimmte Einkünfte aus selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte aus einer in Frankreich ausgeübten Tätigkeit.

Bemessungsgrundlage ist der Bruttobetrag der gezahlten Summen ohne Mehrwertsteuer, ohne jeglichen steuerlichen Abzug, auch nicht für Werbungskosten. Der Einbehaltungssatz beträgt 33,33 %. Für an Sportler gezahlte Vergütungen ist er auf 15 % abgesenkt. Dieser Satz kann je nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen variieren. Dieser Quellensteuerabzug wird auf die für Ihre Einkünfte aus französischen Quellen geschuldete Einkommensteuer angerechnet, sie kann jedoch auf keinen Fall erstattet werden und hat keine Abgeltungswirkung. Sie müssen folglich in allen Fällen eine Einkommensteuererklärung abgeben und die Tabelle auf der letzten Seite dieses Informationsblatts ausfüllen.

Einkünfte von Künstlern und Sportlern unterliegen einem Quellensteuerabzug von 15 % (Art. 182 A bis und 182 B des *Code général des impôts*).

H. VOM GESAMTEINKOMMEN ABZUGSFÄHIGE BELASTUNGEN UND AUSGABEN

21. Da im Ausland ansässige Personen in Frankreich nach Art. 164 A CGI nur mit ihren Einkünften aus französischen Quellen steuerpflichtig sind, können sie keine Belastungen und Ausgaben vom Gesamteinkommen abziehen.

Unter die „Schumacker“-Rechtsprechung fallende nichtansässige Steuerpflichtige können genau wie die Steuerpflichtigen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Frankreich zur Feststellung ihrer Einkommensteuer von den Gesamteinkünften abzugsfähige Aufwendungen angeben.

Damit Sie das Besteuerungssystem nutzen können, das für die unter die „Schumacker“-Rechtsprechung fallenden nichtansässigen Steuerpflichtigen gilt, haben Sie die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen.

- Sie sind in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Norwegen oder Liechtenstein ansässig;

- Sie dürfen nicht die möglichen Mechanismen zur Steuersenkung in Ihrem Ansässigkeitsstaat entsprechend Ihrer persönlichen oder familiären Situation aufgrund der Tatsache nutzen, dass das zu versteuernde Einkommen in diesem Staat gering ist.
- Ihre Einkünfte aus französischer Quelle müssen 75 % oder mehr Ihrer weltweiten Einkünfte oder andernfalls 50 % Ihrer zu versteuernden weltweiten Einkünfte betragen, wenn Sie unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen und familiären Situation keinen Mechanismus zur Steuersenkung in Ihrem Ansässigkeitsstaat nutzen.

I. BELASTUNGEN UND AUSGABEN, DIE ZU STEUERERMÄSSIGUNGEN UND STEUERGUTSCHRIFTEN BERECHTIGEN

22. Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland sind von Steuersenkungen und Steuergutschriften auf das Einkommen ausgenommen, mit Ausnahme der unter die „Schumacker“-Rechtsprechung fallenden nichtansässigen Steuerpflichtigen (welche die unter Ziff. 21 genannten Voraussetzungen erfüllen). Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, können sie jedoch die Steuergutschrift für Bauarbeiten zur Vermeidung technologischer Risiken in vermieteten Wohnungen in Anspruch nehmen.

Die ab dem **1. Januar 2019** von einen ansässigen Steuerpflichtigen **erzielten** Kapitalanlagen nach dem Pinel-Gesetz berechtigen ihn, diese Steuersenkung weiterhin in Anspruch zu nehmen, auch wenn er anschließend ins Ausland zieht.

Sie können eine Steuergutschrift in Anspruch nehmen, wenn Sie zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember **2019** Ausgaben für im Rahmen eines Plans zur Vermeidung von technologischen Risiken (PPRT) vorgeschriebene Bauarbeiten in einer Wohnung tätigen, die vor der Genehmigung dieses Plans fertig gestellt wurde und die Sie für mindestens fünf Jahre als Hauptwohnung eines Mieters vermieten oder sich verpflichten, zu vermieten. Selbständige Steuerpflichtige mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs können ebenfalls bestimmte Steuergutschriften zugunsten von Unternehmen nutzen.

J. VERLUSTE

23. Steuerpflichtige mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs können auf ihre Gewinne oder Einkünfte aus französischen Quellen Verluste aus diesen Einkünften anrechnen.

WIE BERECHNET SICH IHRE EINKOMMENSTEUER?

HINWEIS: WENN SIE IN FRANKREICH ANSÄSSIG SIND, KÖNNEN SIE MIT HILFE DES AUF DER WEBSITE [IMPOTS.GOUV.FR](http://impots.gouv.fr) ZUGÄNGLICHEN STEUERBERECHNUNGSSIMULATORS SIE DIE HÖHE IHRER EINKOMMENSTEUER ERRECHNEN

ANWENDUNG DER MINDESTBESTEUERUNGSSÄTZE, DIE AB DER EINKOMMENSSTEUERERKLÄRUNG 2018 GEÄNDERT WURDEN

(Art. 197 A des *Code général des impôts*)

24. Art. 197 A CGI schreibt vor, dass Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz außerhalb Frankreichs nur mit ihren Einkünften aus französischen Quellen zur Einkommensteuer herangezogen werden. Diese wird nach dem progressiven Tarif und dem System des Familienquotienten (Familiensplitting) unter Anwendung eines Mindestbesteuerungssatzes von 20 % für ein steuerbares Nettoeinkommen bis **27.794 €** und von 30 % für darüber hinausgehenden Beträge berechnet. Ab der Einkommensbesteuerung 2014 wird für nicht ansässige Steuerpflichtige ein Höchstbetrag für den Familienquotienten festgelegt. Bei aus den Überseedepartements stammenden Einkünften beträgt dieser Mindestbesteuerungssatz 14,4 % oder 20 % für Beträge über **27.794 €**. Wenn Sie diesen Satz geltend machen möchten, achten Sie darauf, im Feld „*Informations*“ (Informationen) Ihrer Steuererklärung den Vermerk „Von einer in einem Überseedepartement ansässigen Einrichtung gezahlte Gehälter“ anzugeben.

Der Mindeststeuersatz findet keine Anwendung auf die unter die „Schumacker“-Rechtsprechung fallenden nichtansässigen Steuerpflichtigen (zu den Anwendungsvoraussetzungen für diese Regelung siehe Ziff. 21).

DIE ANWENDUNG EINES UNTER DEM MINDESTSTEUERSATZ (DURCHSCHNITTSSTEUERSATZ) LIEGENDEN STEUERSATZES KANN NUR BEI VORLAGE ENTSPRECHENDER NACHWEISE ERFOLGEN

25. Wenn Sie nachweisen, dass der Steuersatz der auf Ihre gesamten Einkünfte aus französischen und ausländischen Quellen entfallenden französischen Steuer niedriger ist als der sich aus der Kombination der Mindeststeuersätze ergebende Satz, so ist dieser Steuersatz aufgrund des Steuerabkommens zwischen Frankreich und Ihrem Aufenthaltsstaat auf Ihre in Frankreich tatsächlich steuerbaren Einkünfte oder, falls kein solches Steuerabkommen besteht, auf Ihre Einkünfte aus französischen Quellen anwendbar. Die Anwendungsmodalitäten dieser Maßnahme sind im *Bulletin Officiel des Finances Publiques-Impôts* (BOFIP-Impôts – Amtsblatt für Steuermitteilungen) unter der Referenz BOI-IR-DOMIC-10-20-10 angegeben.

Wenn Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie wie folgt vorgehen:

- Tragen Sie in Kästchen 8 TM der Erklärung 2042C den Gesamtbetrag der Einkünfte Ihres steuerlichen Haushalts aus französischen und aus ausländischen Quellen ein und geben Sie auf dem unter impots.gouv.fr bereitgestellten Formblatt Nr. 2041 TM Art und Höhe einer jeden Einkunftsart an.
- Halten Sie für die Finanzverwaltung alle Belege vor, aus denen die Höhe Ihrer Einkünfte aus ausländischen Quellen hervorgeht (beglaubigte Kopie des Steuerbescheids der Finanzverwaltung Ihres Ansässigkeitsstaats; Doppel der in Ihrem Ansässigkeitsstaat abgegebenen Einkommensteuererklärung über die Einkünfte sämtlicher Mitglieder Ihres steuerlichen Haushalts oder das Formblatt Nr. 2041 TM, mit dem die Richtigkeit der gemachten Angaben eidesstattlich bestätigt werden kann, bis Sie in der Lage sind, diese Nachweise vorzulegen). Falls die Mitglieder Ihres steuerlichen Haushalts getrennte Steuererklärungen abgeben, sind alle diese Steuererklärungen sowie die Steuerbescheide eines jeden Haushaltsmitglieds in beglaubigter Kopie für die Verwaltung bereitzuhalten.

Ist es aufgrund der steuerlichen Erklärungspflichten Ihres Aufenthaltsstaates nicht möglich, diese Dokumente beizubringen, sind alle entsprechenden Nachweise über Höhe und Art Ihrer Einkünfte aus französischen und ausländischen Quellen einzureichen. Diese Unterlagen müssen beglaubigt sein.

Ab der Steuererklärung 2018 ist der Abzug von Unterhaltszahlungen für die Berechnung des Durchschnittssatzes auf alle weltweiten Einkünfte zulässig unter dem Vorbehalt, dass die geleisteten Zahlungen in Frankreich für den Empfänger steuerbar sind und dass für sie nicht bereits zugunsten des Steuerpflichtigen ein Steuervorteil in seinem Ansässigkeitsland geltend gemacht wurde.

BEZIEHER VON EINKÜNFTEIN, AUF DIE EIN QUELLENSTEUERABZUG ERFOLGT IST

26. Die Artikel 182 A und 182 A *bis* und 182 A *ter* CGI schreiben vor, dass bei für künstlerische Leistungen erzielten Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gehältern und Löhnen sowie Renten, Pensionen und Leibrenten, die an Nichtgebietsansässige gezahlt werden, durch den Schuldner ein

Quellensteuerabzug vorgenommen wird. Tragen Sie diesen Steuerabzug in Ihre Steuererklärung ein und füllen Sie die Tabelle auf der letzten Seite dieses Informationsblatts aus. Er wird dann bei der Ermittlung der Steuerschuld berücksichtigt (siehe Ziff. 10, 11, 12).

Wenn der Betrag der Quellenabzugsteuer den nach Anwendung des Durchschnittssteuersatzes geschuldeten Steuerbetrag übersteigt, können Sie beim *Service des impôts des particuliers non résidents* unter Nachweis der Zahlung dieses Steuerabzugs durch Ihren Schuldner (Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger usw.) die Erstattung des an der Quelle zu viel einbehaltenen Betrags beantragen.

Die genannten Quellensteuerabzüge gelten nicht für Einkünfte und Gewinne von unter die „Schumacker“-Rechtsprechung fallenden nichtansässigen Steuerpflichtigen (zu den Anwendungsvoraussetzungen für diese Regelung siehe Ziff. 21).

SOZIALABGABEN

27. Für durch Nichtgebietsansässige erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von in Frankreich gelegenen unbeweglichem Vermögen sind Sozialabgaben auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung zu zahlen, die wie die Einkommensteuer eingezogen werden. Für erzielte Gewinne aus unbeweglichem Vermögen aus französischer Quelle sind ebenfalls Sozialabgaben zu zahlen, die bei der Einreichung der Erklärung über Gewinne aus unbeweglichem Vermögen entrichtet werden¹.

Die mit einem pauschalen Satz von 17,2 % erhobenen Sozialabgaben werden nicht auf die anderen von Nichtgebietsansässigen erzielten, in der Einkommensteuererklärung deklarierten und mit der Einkommensteuer besteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung erhoben.

Ab der Einkommensteuererklärung 2018 haben Personen, die nicht unter das gesetzliche Sozialversicherungssystem in Frankreich fallen, keinen allgemeinen Sozialbeitrag (CSG) und keinen Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld (CRDS) (9,2 % und 0,5 %) auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung zu zahlen, wenn sie einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums angehören, bei dem es sich nicht um Frankreich oder die Schweiz handelt.

Wenn dies auf Sie zutrifft, kreuzen Sie die Felder 8SH oder 8SI (Einreichende Person 1 und Einreichende Person 2) an und füllen Sie das Feld 8RF aus, das den Einkünften aus Miete und Verpachtung entspricht, die von CSG und CRDS auszunehmen sind.

Wenn Sie eines der Felder 8SH oder 8SI angekreuzt haben, werden die Einkünfte aus nichtgewerblicher Vermietung möblierter Räume automatisch ausgenommen.

Der Solidaritätszuschlag von 7,5 % ist weiterhin zu zahlen.

Dagegen haben die unter die „Schumacker“-Rechtsprechung fallenden nichtgebietsansässigen Steuerpflichtigen (zu den Anwendungsvoraussetzungen für diese Regelung siehe Ziff. 21), die in Frankreich wohnhaften natürlichen Personen gleichgestellt sind, von Rechts wegen die Sozialabgaben auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung zu zahlen.

AUSWIRKUNGEN DER VON FRANKREICH ABGESCHLOSSENEN STEUER- UND EINZELABKOMMEN

28. Die in diesem Informationsblatt dargelegten Regeln gelten stets nur vorbehaltlich der internationalen Steuerabkommen. Diese Abkommen haben unter anderem folgende Auswirkungen:

- bestimmte Personen, die nach inländischem Recht als Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Frankreich gelten, erhalten den Status von Nichtgebietsansässigen;
- bestimmte Einkünfte aus französischen Quellen werden im Aufenthaltsland besteuert;
- der Quellensteuersatz wird auf bestimmte Einkünfte begrenzt.

In allen Fällen sollte das maßgebliche Steuerabkommen eingesehen werden. Die Auflistung der von Frankreich geschlossenen geltenden Abkommen ist zu finden im BOFIP BOI-ANX-000306.

Diese Abkommen sind bei der französischen Botschaft oder dem französischen Konsulat in dem betreffenden Land erhältlich. In Frankreich können die im französischen Amtsblatt *Journal Officiel* veröffentlichten Abkommen auf der Internetseite der Ministerien für Wirtschaft und Finanzen unter impots.gouv.fr > International > Les conventions internationales in elektronischer Form eingesehen werden.

IHRE SITUATION IN BEZUG AUF DIE ANDEREN STEUERN

LOKALSTEUERN

WOHNUNGSTEUER

29. Die Wohnungsteuer wird von Personen geschuldet, die, ganz gleich in welcher Eigenschaft, sei es als Eigentümer, Mieter oder die Wohnung unentgeltlich nutzender Bewohner, am **1. Januar 2020** über eine Wohnung verfügen oder eine Wohnung nutzen. Es wird angenommen, dass ein Steuerpflichtiger persönlich über der Steuer unterliegende Räume verfügt, wenn er diese jederzeit bewohnen kann und ihm die alleinige Nutzung zusteht. Diese Steuer wird für das gesamte Jahr erhoben.

Der Steuer unterworfen sind Wohn- und Nebenräume, die zu persönlichen oder familiären Zwecken genutzt werden und als Haupt- oder Zweitwohnung dienen, sofern sie ausreichend möbliert sind, um bewohnbar zu sein.

Die Wohnungsteuer wird daher auch bei Personen erhoben, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nicht in Frankreich haben, dort jedoch über eine oder mehrere Wohnungen verfügen.

Steuervorteile, die von den französischen Rechtsvorschriften für die Hauptwohnung gewährt werden

Das französische Steuerrecht sieht für die Hauptwohnung des Steuerpflichtigen bei der Wohnungsteuer verschiedene Befreiungen und Steuerentlastungen vor (obligatorischer Freibetrag für Familienlasten, fakultativer allgemeiner Grundfreibetrag und fakultativer besonderer Grundfreibetrag zugunsten bestimmter Steuerpflichtiger, insbesondere wirtschaftlich schwächer gestellter Personen).

¹ Art. 29 Gesetz über den Nachtragshaushalt 2012 (Nr. 2012-958 vom 16. August 2012).

Im Bereich der lokalen direkten Steuern ist unter Hauptwohnung die Wohnung zu verstehen, in der der Steuerpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in der seine Familie, insbesondere der Ehegatte, ständig wohnt.

Wohnräume, über die im Ausland wohnende Personen in Frankreich verfügen, können folglich nicht mit einer Hauptwohnung gleichgestellt werden und berechtigen somit auch nicht zu den zugunsten der Hauptwohnung vorgesehenen Steuervorteilen.

GRUNDSTEUER AUF BEBAUTE GRUNDSTÜCKE UND GRUNDSTEUER AUF UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE

30. Beide Steuern werden jährlich auf in Frankreich belegene bebaute und unbebaute Grundstücke erhoben, mit Ausnahme solcher, die ausdrücklich von der Steuer befreit sind. Steuerschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, unabhängig davon, ob er seinen Wohnsitz in Frankreich oder im Ausland hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Grundsteuer auf bebaute Grundstücke Personen mit vorübergehendem Wohnsitz im Ausland, denen vor ihrem Wegzug aus Frankreich die in Art. 1384, 1384 A und 1385 CGI vorgesehene zeitweilige Befreiung von der Steuer gewährt wurde, diese für den verbleibenden Zeitraum behalten, sofern sie die Verfügung über die in ihrem Eigentum stehende Wohnung in Frankreich behalten und diese nicht möbliert oder zu gewerblichen Zwecken vermieten.

ZAHLUNG IHRER LOKALSTEUERN

31. Wohnungsteuer- und grundsteuerpflichtige Personen erhalten für jede Steuer einen Steuerbescheid. Diese Steuern sind spätestens zum 15. Oktober (Grundsteuer) bzw. zum 15. November oder 15. Dezember (Wohnungsteuer) bei dem *Service des Impôts des Particuliers* des Belegenheitsortes der Immobilie zu entrichten.

Wenn Sie ein Bankkonto in Frankreich haben, können Sie per Lastschriftverfahren mit monatlicher Ratenabbuchung, per Abbuchung bei Fälligkeit oder online von Ihrem Steuerkonto aus zahlen .

Sie können auch online zahlen, wenn Sie über ein Bankkonto in der SEPA-Zone verfügen.

STEUER AUF IMMOBILIENBESITZ

Geltende französische inländische Rechtsvorschriften:

33. Natürliche Personen mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs unterliegen der Steuer auf Immobilienbesitz (IFI) auf die ihnen direkt oder indirekt gehörenden Vermögenswerte einschließlich der Vermögenswerte, die in einem Trust angelegt sind und mit dem Vermögen des Treugebers oder des als Treugeber geltenden Begünstigten versteuert werden, wenn ihr steuerbarer Netto-Wert zum 1. Januar des Besteuerungsjahres 1 300 000 € übersteigt (zum 1. Januar 2020 festgesetzter Schwellenwert für die IFI 2020).

Als französische Vermögenswerte gelten unbewegliche Vermögenswerte, die im europäischen Frankreich oder in den französischen Überseegebieten gelegen sind und direkt oder indirekt gehalten werden.

Auswirkungen der internationalen Steuerabkommen:

33. Die Anwendung der die Solidaritätssteuer auf das Vermögen (ISF) betreffenden Vorschriften erfolgt vorbehaltlich der internationalen Steuerabkommen (siehe die Liste der Abkommen im BOFIP BOI-ANXX-000306).

Zur Lösung von Schwierigkeiten bei der Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes sind die die Vermögensteuer betreffenden Steuerabkommen, ersatzweise diejenigen, die die Einkommensteuer betreffen, zu berücksichtigen.

Dagegen sind bei Problemen, die nicht mit dem steuerrechtlichen Wohnsitz zusammenhängen (unter anderem der Umfang des Besteuerungsrechts), Steuerabkommen nur insoweit heranzuziehen, als sie die Vermögensteuer betreffen oder ausreichende Vorschriften zur Bestimmung der Modalitäten der Vermögensbesteuerung enthalten.

Die mit folgenden Ländern geschlossenen Abkommen enthalten solche Bestimmungen: Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bolivien, Chile, Côte d'Ivoire, Deutschland, Estland, Finnland, Guinea, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Kanada *einschl. Quebec*, Kasachstan, Katar, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (*ehemalige Republik Mazedonien – ERJM*), Malta, Mauritius, Monaco, Mongolei, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vietnam, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Zypern.

Diese Steuerabkommen bestimmen, dass das Besteuerungsrecht entweder zwischen beiden Staaten aufgeteilt ist oder, unter anderem je nach der Natur der in Frage stehenden Vermögenswerte, ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat der betreffenden Person oder ausschließlich dem Belegenheitsstaat der Vermögenswerte zusteht.

Doppelbesteuerungen werden verhindert entweder durch die Gewährung einer Steuergutschrift durch den Ansässigkeitsstaat, wenn Vermögenswerte sowohl in ihrem Belegenheitsstaat als auch im Ansässigkeitsstaat ihres Eigentümers besteuert werden, oder über eine Steuerbefreiung mit Anwendung der Regel des so genannten „effektiven Steuersatzes“, wenn das Abkommen dies ausdrücklich vorsieht und die Besteuerung dem Belegenheitsstaat der Vermögenswerte vorbehalten ist.

Gibt es kein Steuerabkommen, so wird eine internationale Doppelbesteuerung auf jeden Fall dadurch vermieden, dass die gegebenenfalls außerhalb Frankreichs auf die gleichen Vermögenswerte entrichteten Vermögenssteuern auf die in Frankreich fällige Steuer angerechnet werden.

Für weitere Informationen können Sie sich an den *Service des impôts des particuliers non résidents* wenden (siehe dazu die praktischen Informationen, Seite 12).

Steuerliche Erklärungspflichten:

34. Wenn Ihr zu versteuerndes Nettovermögen am 1. Januar 2020 den Betrag von 1.300.000 € übersteigt, müssen Sie Ihre IFI auf dem personalisierten oder leeren Formular Nr. 2042 IFI einreichen.

Die IFI-Erklärung Nr. 2042 ist unabhängig vom Ansässigkeitsland spätestens bis zum **14. Mai in Papierform und bis zum 20. Mai über das Internet** beim *SERVICE DES IMPÔTS DES PARTICULIERS NON RÉSIDENTS* einzureichen. Für in Monaco ansässige französische Staatsbürger ist die Steuererklärung beim *Service des Impôts des Particuliers* in Menton einzureichen (siehe S. 3).

Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nicht in Frankreich haben, dort jedoch Vermögenswerte besitzen, sowie bestimmte Staatsbedienstete im Auslandsdienst oder ins Ausland entsandte *chargés de mission* (Sachbeauftragte) können von der Steuerbehörde aufgefordert werden, innerhalb von neunzig Tagen ab Erhalt der Aufforderung einen Vertreter in Frankreich zu benennen, der ermächtigt ist, Mitteilungen zur Bemessungsgrundlage, zum

Einzug und zu Streitigkeiten bezüglich der Steuer entgegenzunehmen. Wird kein Vertreter in Frankreich benannt, werden die betreffenden Personen von Amts wegen besteuert.

Wo sind die Vordrucke für die Steuer auf Immobilienbesitz erhältlich?

- auf der Website: impots.gouv.fr;
- in der Recette des Non Résidents
Pôle de gestion patrimoniale
10 rue du Centre
TSA 50023
93465 NOISY LE GRAND CEDEX
Frankreich
E-Mail: gestion-patrimoniale.dinr@dgfip.finances.gouv.fr

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Siehe Seite 3, falls Sie in Monaco ansässig sind.

35. Auskünfte zum Ausfüllen Ihrer Einkommensteuererklärung und zur Entrichtung Ihrer Steuer erhalten Sie an folgenden Stellen:

- im Internet unter impots.gouv.fr > Particuliers > International > Particulier
- über alles, was die Einkünfte und die Berechnung der Besteuerung sowie die Zahlung und die Vorauszahlungen betrifft, beim

Service des Impôts des Particuliers Non Résidents, 10, rue du Centre – TSA 10010 – 93465 Noisy-le-Grand Cedex, Frankreich
--

Tel.: 33 (0)1 72 95 20 42

E-Mail: Loggen Sie sich in den passwortgeschützten Nutzerbereich „Votre espace particulier“ ein, den Sie über impots.gouv.fr erreichen.

Bankverbindungsangaben:

IBAN

FR76 3000 1000 6464 8800 0000 026

SWIFT BDFEFRPP CCT

Achtung: Geben Sie die Empfängerbank und ihre Anschrift an:

Banque de France, 31 rue Croix des Petits Champs, 75049 PARIS Cedex 01, Frankreich

Die elektronischen Zahlungsmöglichkeiten (monatliche Abbuchungen, Abbuchungen bei Fälligkeit, Onlinezahlung) für Ihre Lokalsteuern sind insbesondere an Ihre entfernungsbedingte Situation angepasst und funktionieren einfach, schnell und sicher. Nehmen Sie Verbindung zum CPS in Lille (Kontaktdaten siehe unten) auf oder gehen Sie auf die Website impots.gouv.fr, um Zugang zu diesen Diensten über Ihren Nutzerbereich zu erlangen.

- Informationen zur monatlichen Abbuchung oder zur Abbuchung bei Fälligkeit (Beitritt, Änderung, Wechsel der Anschrift oder des Bankkontos):

Centre Prélèvement Service, 59868 Lille Cedex, Frankreich

Fax: 33 (0)3 20 62 82 55 oder 56 – E-Mail: cps.lille@finances.gouv.fr

36. Wo bekommen Sie die Formulare für die Einkommensteuererklärung, wenn Sie keinen Erklärungsvordruck erhalten haben?

- direkt in Ihrem Nutzerbereich, den Sie über impots.gouv.fr erreichen. Wenn Sie Ihre Steuer online erklären, werden Ihre Einkünfte von vornherein gespeichert;
- auf der Website impots.gouv.fr durch Eingabe der Formularnummer in das Suchfeld;
- oder auf schriftliche Anforderung beim Service des Impôts des Particuliers Non Résidents,
10 rue du Centre – TSA 10010 – 93465 Noisy-le-Grand Cedex, Frankreich.
Tel.: 33 (0)1 72 95 20 42 – E-Mail: Loggen Sie sich in den passwortgeschützten Nutzerbereich „Votre espace particulier“ ein, den Sie über impots.gouv.fr erreichen.

Wohin müssen Sie sie senden? Reichen Sie Ihre Erklärung online ein oder senden Sie sie an den *Service des Impôts des Particuliers Non Résidents* (siehe weiter oben).

38. Innerhalb welcher Frist kann Einspruch eingelegt werden und bei wem?

- Einsprüche sind beim *Service des Impôts des Particuliers Non Résidents* einzulegen, und zwar:
- spätestens am 31. Dezember des zweiten auf die Steuereinforderung folgenden Jahres (Art. R*196-1 Abs. 1-a des *Livre des procédures fiscales* [Steuerverfahrensbuch]);
- spätestens am 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Quellensteuerabzug vorgenommen wurde (Art. R*196-1 Abs. 2-b des *Livre des procédures fiscales*), falls sich der Schuldner bei dessen Berechnung geirrt hat;
- spätestens am 31. Dezember des zweiten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Solidaritätssteuer auf das Vermögen oder die Steuer auf Immobilienbesitz unaufgefordert gezahlt wurde.

Falls diese Anträge den realen Verkehrswert von Immobilien, beweglichen Geschäftsvermögen (*fonds de commerce*) und zugehörigen Neuwaren, von Kundenstämmen, von Miet- und Pachtverträgen über die Gesamtheit oder einen Teil eines Grundstücks, eines See- oder Binnenschiffes oder Ansprüchen aus der Zusage eines Miet- oder Pachtvertrags betreffen, sind sie an die **Steuerbehörde (Service des Impôts) des Belegenheitsortes des Vermögenswertes oder des Registrierungsortes** des Schiffes zu richten.

- Gemäß Art. R* 196-2 des *Livre des procédures fiscales* können Schuldner der Wohnungsteuer oder der Grundsteuern, die meinen, zu Unrecht oder zu hoch besteuert zu sein, bei der für ihren Besteuerungsort zuständigen Steuerbehörde (*Service des Impôts*) Einspruch einlegen, und zwar bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das jeweils zutreffende der nachfolgend aufgeführten Jahre folgt:
 - das Jahr der Steuereinforderung;
 - das Jahr, in dem das Ereignis, das den Grund für den Einspruch darstellt, eingetreten ist;
 - das Jahr, in dem der Steuerpflichtige einen neuen Steuerbescheid erhalten hat, mit dem die in dem zuvor erteilten Steuerbescheid enthaltenen Fehler bei der Bemessungsgrundlage oder der Berechnung korrigiert werden;
 - oder das Jahr, in dem der Steuerpflichtige sichere Kenntnis von zu Unrecht oder doppelt erhobenen direkten Steuern erlangt hat.

ANHANG 1: RENTEN UND PENSIONEN – BESTEUERUNG NACH LÄNDERN

ANSÄSSIGKEITSSTAAT	RENTEN UND PENSIONEN			ANSÄSSIGKEITSSTAAT	RENTEN UND PENSIONEN		
	Öffentliche	Private	Sozialversicherung		Öffentliche	Private	Sozialversicherung
Sind Renten und Pensionen in Frankreich steuerpflichtig?				Sind Renten und Pensionen in Frankreich steuerpflichtig?			
ÄGYPTEN	JA	NEIN	JA	MALI	NEIN	NEIN	NEIN
ALBANIEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	MALTA	JA ⁽²⁾⁽⁴⁾	NEIN	JA
ALGERIEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	MAROKKO	NEIN	NEIN	NEIN
ANDORRA	JA	NEIN ⁽¹⁰⁾	NEIN ⁽¹⁰⁾				
ARGENTINIEN	JA	JA	JA	MAURETANIEN	NEIN	NEIN	NEIN
ARMENIEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	MAURITIUS	JA ⁽²⁾	NEIN ⁽¹⁰⁾	JA
ASERBAIDDSCHAN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	MAZEDONIEN (ehem. jugoslawische Republik – ERJM)	JA ⁽¹⁾⁽⁴⁾	NEIN	NEIN
ÄTHIOPIEN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	MEXIKO	JA	NEIN	NEIN
AUSTRALIEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	MONACO	JA	JA	JA
BAHRAIN	JA	NEIN	JA	MONGOLEI	JA	NEIN	JA
BANGLADESCH	JA	NEIN	JA	MONTENEGRO ⁽⁸⁾	JA	NEIN	NEIN
BELARUS ⁽⁹⁾	JA	NEIN	JA	NAMIBIA	JA ⁽¹⁾	NEIN ⁽¹⁰⁾	NEIN ⁽¹⁰⁾
BELGIEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	NEUKALEDONIEN	NEIN	NEIN	NEIN
BENIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEUSEELAND	JA ⁽²⁾⁽⁴⁾	NEIN	JA
BOLIVIEN	JA	NEIN	JA	NIEDERLANDE	JA	NEIN	NEIN
BOSNIEN UND HERZEGOWINA ⁽⁸⁾	JA	NEIN	NEIN	NIGER	NEIN	NEIN	NEIN
BOTSUANA	JA ⁽¹⁾	NEIN	JA	NIGERIA	JA	JA	JA
BRASILIEN	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	NORWEGEN	JA	NEIN	JA
BULGARIEN	JA	NEIN	JA	OMAN	JA ⁽³⁾⁽⁴⁾	NEIN	JA
BURKINA FASO	NEIN	NEIN	NEIN	ÖSTERREICH	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN
CHILE	JA	JA	JA	PAKISTAN	JA ⁽¹⁾	NEIN	JA
CHINA	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	PANAMA	JA ⁽¹⁾	NEIN ⁽¹⁰⁾	NEIN ⁽¹⁰⁾
COTE D'IVOIRE	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN				
DEUTSCHLAND	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	PHILIPPINEN	JA	NEIN	JA
ECUADOR	JA	NEIN	NEIN	POLEN	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN
ELFENBEINKÜSTE	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	PORTUGAL	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN
ESTLAND	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	RUMÄNIEN	JA ⁽⁶⁾	NEIN	NEIN
FINNLAND	JA	NEIN	NEIN	RUSSLAND	JA ⁽²⁾	NEIN	JA
FRANZÖSISCH-POLYNESIEN	JA	JA	JA	SAMBIA	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN
GABUN	JA ⁽¹⁾	NEIN	JA	SAINT-MARTIN	JA	NEIN	NEIN
GEORGIEN	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	SAUDI-ARABIEN	JA	JA	JA
GHANA	JA ⁽¹⁾	NEIN	JA	SCHWEDEN	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN
GRIECHENLAND	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	SCHWEIZ	JA ⁽¹⁾	NEIN ⁽¹⁰⁾	NEIN ⁽¹⁰⁾
GUINEA	JA	NEIN	JA	SENEGAL	NEIN	NEIN	NEIN
HONGKONG	JA	JA	JA	SERBIEN ⁽⁸⁾	JA	NEIN	NEIN
INDIEN	JA ⁽⁴⁾	NEIN	JA	SIMBABWE	JA ⁽¹⁾	NEIN	JA
INDONESIEN	JA	NEIN	JA	SINGAPUR	JA	NEIN	NEIN
IRAN	JA	NEIN	NEIN	SLOWAKEI	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN
IRLAND	JA ⁽¹⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾	NEIN	NEIN	SLOWENIEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN
ISLAND	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	SPANIEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN
ISRAEL	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	SRI LANKA	NEIN ⁽⁴⁾	NEIN	JA
ITALIEN	JA ⁽¹⁾⁽⁴⁾	NEIN	JA	ST PIERRE & MIQUELON	NEIN	NEIN	NEIN
JAMAICA	JA ⁽¹⁾	NEIN	JA	SÜDAFRIKA	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN
JAPAN	JA ⁽²⁾⁽⁴⁾	NEIN	NEIN	SYRIEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	JA
JORDANIEN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA				
KAMERUN	JA	NEIN	NEIN	TAIWAN (Gebiet)	JA ⁽¹⁾	NEIN	JA
KANADA einschl. QUEBEC	JA	JA	JA	THAILAND	JA ⁽⁴⁾	JA	JA
KASACHSTAN	JA ⁽¹⁾⁽⁴⁾	NEIN	NEIN	TOGO	NEIN	NEIN	NEIN
KATAR	JA	NEIN	JA	TRINIDAD UND TOBAGO	JA ⁽²⁾	NEIN	JA
KENIA	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN				
KIRGISISTAN ⁽⁹⁾	JA	NEIN	JA	TSCHECHISCHE REPUBLIK	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN
KONGO	JA	NEIN	JA	TUNESIEN	NEIN	NEIN	NEIN
KOREA (REPUBLIK)	JA	NEIN	JA	TÜRKEI	JA ⁽⁴⁾	NEIN	NEIN
KOSOVO	JA	NEIN	NEIN	TURKMENISTAN ⁽⁹⁾	JA	NEIN	JA
KROATIEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	UKRAINE	JA ⁽¹⁾	NEIN	JA ⁽⁷⁾
KUWAIT	JA ⁽³⁾⁽⁴⁾	NEIN	JA	UNGARN	JA	NEIN	JA
LETTLAND	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	USBKISTAN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN
LIBANON	JA ⁽¹⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	NEIN	NEIN	VENEZUELA	JA	NEIN	JA
LIBYEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	JA	NEIN	JA
LITAUEN	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	VEREINIGTE STAATEN	JA	JA	JA
LUXEMBURG	JA ⁽⁶⁾	NEIN	JA	VEREINIGTES KÖNIGREICH	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN
MADAGASKAR	JA	NEIN	NEIN	VIETNAM	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN
MALAWI	JA ⁽¹⁾	NEIN	NEIN	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	NEIN	NEIN	NEIN
MALAYSIA	JA	NEIN	NEIN	ZYPERN	JA	NEIN	JA

- (1) Außer wenn der Empfänger nur die Staatsangehörigkeit des Ansässigkeitsstaates und nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzt.
- (2) Außer wenn der Empfänger die Staatsangehörigkeit des Ansässigkeitsstaates hat, auch wenn er zudem die französische Staatsangehörigkeit besitzt.
- (3) Außer wenn der Empfänger die Staatsangehörigkeit des Ansässigkeitsstaates besitzt oder dort bereits vor der Erbringung der Dienste ansässig war.
- (4) Renten und Pensionen für einer öffentlich-rechtlichen Anstalt geleistete Dienste werden in dem Steuerabkommen unter „private Renten und Pensionen“ erfasst. Da es sich um in Anwendung des französischen Sozialversicherungsrechts gezahlte Renten und Pensionen handelt, kann auf sie der Quellensteuerabzug vorgenommen werden, wenn das Abkommen dies vorsieht (s. Spalte 3).
- (5) Renten und Pensionen für einer lokalen Gebietskörperschaft geleistete Dienste werden in dem Steuerabkommen unter „private Renten und Pensionen“ erfasst. Da es sich um in Anwendung des französischen Sozialversicherungsrechts gezahlte Renten und Pensionen handelt, kann auf sie der Quellensteuerabzug vorgenommen werden, wenn das Abkommen dies vorsieht (s. Spalte 3).
- (6) Renten und Pensionen für im Rahmen einer industriellen oder Handelstätigkeit geleistete Dienste unterliegen den Vorschriften für öffentliche Renten und Pensionen.
- (7) Ein Quellensteuerabzug kann nur innerhalb der Grenzen des Jahresgesamtbetrags der französischen Mindestaltersversorgung (Leistung an ältere Arbeitnehmer und Zusatzhilfe oder eine entsprechende Mindestaltersversicherung, die an die Stelle dieser Leistungen tritt) erfolgen. Ein Mehrbetrag kann nur in der Ukraine besteuert werden.
- (8) Das zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossene Steuerabkommen gilt zwischen Frankreich und den Republiken Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Serbien und Montenegro.
- (9) Das zwischen Frankreich und der ehemaligen UdSSR geschlossene Steuerabkommen gilt für Belarus, Kirgisistan, Tadschikistan und Turkmenistan.
- (10) Außer wenn die Renten und Pensionen im Ansässigkeitsstaat aufgrund der dort geltenden Steuergesetze nicht besteuert werden.

Beispiel 1: Gehälter, Löhne, Pensionen oder Renten, die das ganze Jahr über bezogen wurden (Vollzeit bei Angestellten vom 01.01. bis 31.12. oder das ganze Jahr gezahlte Renten und Pensionen)

Sie wohnen im Ausland und haben in Frankreich zu versteuernde Renten oder Pensionen entsprechend den Abkommen (siehe S. 14 dieser Mitteilung) in Höhe von 30.000 € von der CNAV und von 10.000 € von der AGIRC für das gesamte Jahr erhalten. Nur die CNAV hat einen Quellensteuerabzug in Höhe von 1.459 € vorgenommen.

Beispiel 2: Gehälter, Löhne, Pensionen oder Renten, die für einen Teil des Jahres bezogen wurden (Teilzeitarbeit oder Dauer von weniger als 12 Monaten)

Sie wohnen im Ausland und haben Löhne für eine in Frankreich ausgeübte Tätigkeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni in Höhe von 20.000 € erhalten. Der vom Unternehmen X vorgenommene Quellensteuerabzug beläuft sich auf 1.418 €

1	2 NAME UND ANSCHRIFT DER SCHULDNER, DER ARBEITGEBER ODER DES RENTEN- VERSICHERUNGS- TRÄGERS	3 ART DER EINKÜNFTE, DIE DER QUELLENSTEUER UNTERLIEGEN (BITTE ZUTREFFENDES ANKREUZEN)				4 TÄTIGKEITSDAUER ODER BETROFFENER ZEITRAUM (JAHR, ZAHL DER MONATE, WOCHEN, TAGE)	5 IN DER STEUERER- KLÄRUNG 2042 AN- ZUGEBENDER BETRAG DER STUEERBAREN EINKÜNFTE	6 ERMÄSSIGUNG VON 40 % AUF BESTIMMTE RENTEN UND PENSIONEN	7 VON IHREM ARBEITGEBER, RENTENVERSICHERUNGS- TRÄGER USW. VORGENOMMENER QUELLENSTEUERABZUG IN FRANKREICH
		Künstler	Sportler	Löhne	Renten und Pensionen				
Beispiel 1	CNAV				x	1 Jahr	30.000		1.459
	AGIRC				x	1 Jahr	10.000		0
						In Feld 8TA der Erklärung 2042 zu übertragender Betrag			1.459
Beispiel 2	Unternehmen X			x		5 Monate	20.000		1.418
						In Feld 8TA der Erklärung 2042 zu übertragender Betrag			1.418

QUELLENSTEUERABZUGSERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2019

Wichtiger Hinweis: Die Situation wird für jede einzelne Person und nicht nach Haushalten betrachtet.

Wenn Sie **2019 GEHÄLTER, LÖHNE, RENTEN, PENSIONEN, GEWINNE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT oder Vergütungen als KÜNSTLER oder SPORTLER** erhalten haben, füllen Sie bitte die untenstehende Tabelle aus und fügen Sie sie Ihrer Einkommensteuererklärung bei.

Geben Sie die Einkünfte in den entsprechenden Feldern der Steuererklärung und den Quellenabzug in der Zeile 8TA der Erklärung Nr. 2042 an. Wenn die Beträge bereits vorausgefüllt sind, überprüfen Sie diese und korrigieren Sie sie bitte bei Bedarf.

1	2 NAME UND ANSCHRIFT DER SCHULDNER, DER ARBEITGEBER ODER DES RENTEN- VERSICHERUNGS- TRÄGERS	3 EINKÜNFTE ALS KÜNSTLER ODER SPORTLER (BITTE ZUTREFFENDES ANKREUZEN)		3 ART DER EINKÜNFTE, DIE DER QUELLENSTEUER UNTERLIEGEN (BITTE ZUTREFFENDES ANKREUZEN)			4 TÄTIGKEITSDAUER ODER BETROFFENER ZEITRAUM (JAHR, ZAHL DER MONATE, WOCHEN, TAGE)	5 IN DER STEUERERKL. 2042 AN- ZUGEBENDE STEUERBAREN EINKÜNFTE (AUSSER ERMÄSSIGUNG VON 40 % AUF BESTIMMTE RENTEN UND PENSIONEN (1) SIEHE SPALTE 6)	6 ERMÄSSIGUNG VON 40 % AUF BESTIMMTE RENTEN UND PENSIONEN (1) GEBEN SIE IN DIESER SPALTE DIE HÖHE DER ERMÄSSIGUNG AN UND ÜBERTRAGEN SIE AUF DIE ERKLÄRUNG 2042 DIE HÖHE DER STEUERBAREN EINKÜNFTE NACH MÖGLICHER ERMÄSSIGUNG (2)	7 VON IHREM ARBEITGEBER, RENTENVERSICHERUNGS- TRÄGER USW. VORGENOMMENER QUELLENSTEUERABZUG IN FRANKREICH
		Künstler	Sportler	Löhne	Renten und Pensionen	Sonstiges, darunter Gewinne aus Ausübung von Wertpapier- optionen				
Einreichende Person 1 Name und Vorname:										
Zwischensumme										
Einreichende Person 2 Name und Vorname:										
Zwischensumme										
Unterhaltspflichtige Person: Name und Vorname										
Zwischensumme										
IN FELD 8TA DER ERKLÄRUNG 2042 ZU ÜBERTRAGENDER GESAMTBETRAG										

- (1) Freibetrag von 40% auf den Bruttobetrag der an Ansässige in Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna, den französischen Süd- und Antarktisgebieten und Neukaledonien gezahlten Renten und Pensionen
- (2) Wenn Sie Renten oder Pensionen erhalten und in Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna, den französischen Süd- und Antarktisgebieten oder Neukaledonien ansässig sind, geben Sie auf Ihrer Erklärung 2042 den Gesamtbetrag Ihrer Renten und Pensionen nach Anwendung des Freibetrags von 40 % (Spalte 5 – Spalte 6) an